

Titel Awareness-Konzept

AntragstellerInnen Landesvorstand

Zur Weiterleitung an

Angenommen

Mit Änderungen angenommen

Abgelehnt

Awareness-Konzept

1 1. Einleitung

2 Lange galt das Mantra „Politik“ und vor allem Partei-Politik ist eben „hart“ und man(n) müsse das eben aus-
 3 halten können. Man könne für Politik nicht zu sensibel und emotional sein. Diese Einstellung verkennt, ob
 4 bewusst oder unbewusst, dass Kultur des Politikmachens vor allem für privilegierte Weiße cis Männer
 5 funktioniert, die nur einen Teil unseres Verbands ausmachen. Denn „es“ aushalten müssen, betrifft meist
 6 diskriminierte Gruppen. Es wird verkannt, dass Menschen mit unterschiedlichen Ressourcen und Mitteln
 7 sich in diesen Räumen bewegen. Eine politische Kultur, die dominantes, aggressives Verhalten privilegier-
 8 ter Gruppen toleriert, führt zu einem Raum, in dem sexuelle und emotionale Gewalt begünstigt wird.

9 Aufgrund unserer besonderen Strukturen als Teil einer Partei in Deutschland, muss uns bewusst sein,
 10 dass wir anders agieren müssen als andere Vereine oder Verbände. Das Awareness-Konzept hat somit
 11 nicht nur das Ziel, konkrete Fälle zu klären, sondern auch einen Prozess in Gang zu setzen, der das Be-
 12 wusstsein für diskriminierende Strukturen erhöht, dass wir diese verändern und dass alle Herrschafts-
 13 verhältnisse kritisch in den Blick nehmen. Unser Ziel ist es, dass die Ansprechpersonen nicht mehr tätig
 14 werden müssen. Das geht nur, wenn wir eine Verbandskultur etablieren, die von allen gelebt wird und Dis-
 15 kriminierungen dadurch Einhalt gebietet. Wir alle müssen einen Blick dafür entwickeln, ob eine Person
 16 sich unwohl fühlt, ob man sich selbst gerade diskriminierend verhält und alle müssen wissen, wie man
 17 sich verhalten sollte, wenn man Diskriminierung mitbekommt. Unsere Sensibilität soll sich dabei nicht
 18 nur auf Veranstaltungen beziehen, sondern auch sensibel dafür sein, was außerhalb von unseren offizi-
 19 ellen Veranstaltungen passiert. Nur, wenn wir alle diese Kultur des safer spaces leben, können wir unse-
 20 re Strukturen nachhaltig verändern und einen Raum schaffen, in dem alle gerne Politik machen und nicht
 21 abgeschreckt werden, weil sie sich durch Verhalten von anderen nicht bei uns nicht wohlfühlen.

22 Dabei beziehen wir uns nicht nur auf physische Gewalt und übergriffiges Verhalten. Vor allem margina-
 23 lisierte Gruppen erleben auch immer wieder emotionale Gewalt und begegnen unangemessenem Ver-
 24 halten: Ismen wie Rassismus, Sexismus, Trans- und Homofeindlichkeit oder Ableismus werden reprodu-
 25 ziert. Auch sexuelle Gewalt ist für uns nicht nur physisch möglich. Emotionale Gewalt ist für die Betroffe-
 26 nen retraumatisierend. Wir wollen deutlich machen, dass wir jegliche Form von Diskriminierung ablehnen
 27 und es bei Awareness nicht nur um sexuelle Gewalt gegen Frauen geht. Insbesondere homosexuelle Män-
 28 ner und BPoC müssen das Gefühl vermittelt bekommen, dass ihre Sorgen, Ängste und Probleme genauso
 29 berücksichtigt werden.

30 Unserem Awareness-Konzept sind dabei Grenzen gesetzt. Es kann keine strafrechtliche Verfolgung auf-
 31 genommen werden oder Menschen einfach aus der Partei ausgeschlossen werden. Das Parteiengesetz

32 beschneidet uns dort als Verband nochmal in besonderer Weise. Zentral ist deswegen, Betroffene so zu
33 begleiten, in welcher Form es gewünscht ist und ansprechbar zu sein.

34 **2. Ansprechpersonen und Zusammensetzung**

35 Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es Verantwortliche für die Awarenessarbeit braucht, die klar nach
36 außen kommuniziert werden und für alle im Verband eindeutig sind. Damit wollen wir deutlich machen,
37 dass wir das Thema Awareness, Anti-Diskriminierung und Anti-Rassismus ernst nehmen und Verhalten,
38 das dem zuwider ist, bei uns im Verband keineswegs tolerieren. Unsere artikulierten Standpunkte sol-
39 len sich auch in unserem Verbandsleben widerspiegeln. Daher braucht es einen sensiblen Umgang mit
40 solchen Fällen der übergriffigen Handlungen. Daher sind klare Verantwortliche, die geschult sind und
41 Erfahrungen haben, von großer Bedeutung.

42 Als ein politischer Verband stehen wir vor einer besonderen Herausforderung. Bei uns gibt es klare Hier-
43 archien und Machtverhältnisse, die bei der Benennung von Verantwortlichen berücksichtigt werden müs-
44 sen. Daher wollen wir sowohl zwei Verantwortliche innerhalb des Vorstands benennen als auch eine Per-
45 son, die nicht Teil des Landesvorstandes ist, nominieren lassen. Alle drei Personen werden auf der Wahl-
46 Landeskonzferenz, nachdem sich der Landesvorstand konstituiert hat, für zwei Jahre nominiert. Benannt
47 wird die Awarenesskommission formell vom Landesvorstand, wobei die Nominierungen dafür als Grund-
48 lage dienen. Bei der Notwendigkeit durch einen Rücktritt kann ein*e neue*r Beauftragte*r auch von ei-
49 nem Landesausschuss neu nominiert werden. Diese drei Personen bilden die Awareness-Kommission.

50 Dabei sollten folgende Faktoren berücksichtigt werden. Zum einen sollten es sich bei der Person au-
51 ßerhalb des Vorstands der Awareness-Kommission, um jemanden handeln, die*der möglichst wenig in
52 andere Hierarchien eingebunden ist. Landesvorstandsmitglieder als auch Vorsitzende von Unterbezirken,
53 Kreisverbänden oder Regionen halten sollten nicht diese Funktion übernehmen. Diese Abwesenheit aus
54 formalen Hierarchien soll garantieren, dass Betroffene keine Sorge vor Konsequenzen oder Loyalitäten
55 haben müssen, wenn sie sich mit ihrem Problem an die Person wenden.

56 Dennoch sehen wir, dass Awarenessarbeit mit viel Sensibilität behandelt werden muss, da sowohl die In-
57 formationen sensibel sind, als auch die Maßnahmen Konsequenzen für einzelne Mitglieder haben können
58 und daher eine Kommission mit einer besonderen und machtvollen Stellung sind. Daher sollen weiterhin
59 zwei Landesvorstandsmitglieder Teil der Kommission sein.

60 Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, dass es sich um ein diverses Team handeln soll. Dabei müssen die As-
61 pekte von Diskriminierung gegen Frauen als auch gegen Männer beachtet werden. Daher sind zwei FINT-
62 Personen sowie ein Mann als Verantwortliche zu benennen. Außerdem sollte auch eine Person Rassis-
63 muserfahrungen teilen. Dies muss vor allem der Vorstand bei der Benennung der Verantwortlichen aus
64 den eigenen Reihen berücksichtigen. Im Falle einer nicht zu verhindernden Abweichung der Diversität,
65 wird der Landesvorstand eine Erklärung festhalten.

66 Weiterhin ist es verpflichtend, dass alle drei Verantwortlichen an einer Schulung teilzunehmen. Dafür
67 eignen sich Schulungen beispielsweise vom Weißen Ring. In dieser Schulung sollten folgende Aspekte
68 inbegriffen sein: der sensible Umgang mit Betroffenen, rechtliche Konsequenzen, Konfliktmanagement
69 und Gesprächsführung. Die Kosten der Schulung übernimmt der Landesverband. Außerdem soll auch
70 klar sein, welche Verfahren innerhalb der Partei möglich sind und für welche Fälle bspw. die Schiedskom-
71 mission herangezogen werden kann.

72 Allerdings soll deutlich gemacht werden, dass Betroffene sich weiterhin an jede Person aus dem Verband
73 und darüber hinaus wenden können, der sie vertrauen. Das Team aus Verantwortlichen stellt ein Angebot
74 dar, keine Pflicht sich nur an diese wenden zu können.

75 Die Awareness-Kommission bildet dabei eine erste Anlaufstelle. Die Awareness-Kommission soll dann
76 eigenständig entscheiden, ob ein Vorfall in ihre Zuständigkeit fällt. Sollte ein Fall vorliegen, der dem Sinn

77 und Zweck dieses Awarenesskonzepts nicht folgt und die Kommission taktisch genutzt werden sollte,
78 kann die Kommission einer weiteren Bearbeitung widersprechen.

79 **3. Umgang mit Betroffenen**

80 Für uns ist der Umgang mit der betroffenen Person einer der relevantesten Aspekte. Dabei respektieren
81 wir die Definitionsmacht der betroffenen Person. Das bedeutet ganz konkret, dass wir nicht in Frage stel-
82 len, ob die Wahrnehmung einer erlebten Situation die eigene Grenze überschritten hat. Gleichzeitig ist
83 für uns aber auch klar, dass die Wahrnehmung über das Erleben der betroffenen Personen nicht von al-
84 len geteilt werden muss. Es gibt nicht immer ein*e Täter*in, aber immer eine betroffene Person. Unterm
85 Strich sind diese Fälle immer noch ernstzunehmende Übergriffe, die dafür sorgen können, dass man sich
86 in bestimmten Räumen nicht mehr aufhalten oder engagieren will.

87 Aus dem Grund ist für uns von großer Bedeutung, dass die Benennung einer grenzüberschreitenden
88 Handlung an höchster Stelle ist. Daraus resultiert, dass wir **prinzipiell** auf der Seite der betroffenen Per-
89 son stehen und in ihrem Interesse handeln. Wir glauben fest daran, dass eine betroffene Person am bes-
90 ten weiß, was sie braucht oder will und welche Unterstützung sie in Anspruch nehmen will. Wir wollen
91 sie dabei unterstützen Hilfsangebote wahrzunehmen oder innerverbandlich bei den NRW Jusos ein Ver-
92 fahren einzuleiten. Dazu kann gehören, die Schiedskommission der SPD heranzuziehen. Grundsätzlich
93 wollen wir aber nichts machen, ohne es mit der betroffenen Person abzuklären. Gleichzeitig wollen wir
94 der beschuldigten Person die Möglichkeit überlassen, eine Stellungnahme abzugeben, damit die eigenen
95 Rechte ausgeübt werden können und beiden Parteien die Möglichkeit gegeben ist, den Vorfall aus der
96 eigenen Perspektive zu schildern.

97 Zuletzt muss auch bedacht werden, dass es betroffene Personen geben kann, aber nicht immer auch
98 ein*e Täter*in, da eine betroffene Person auch durch Musik, sensible Themen oder Lieder an schlech-
99 te Erfahrungen erinnert werden kann. Daher definieren wir für uns Awarenessarbeit als eine Arbeit, die
100 der betroffenen Person mit einer Hilfestellung durch das Einrichten einer ansprechbaren Stelle eine Mög-
101 lichkeit der Verarbeitung der erlebten Situation bietet und mit Sensibilität den Bedürfnissen und den Per-
102 spektiven der betroffenen Person entgegen und diese Gefühle auch ernst nimmt.

103 **4. Genereller Ablauf des Umgangs eines Awarenessfalls**

104 Für den Fall, dass die betroffene Person eine Klärung der Situation anstrebt, möchten wir als Institution
105 ein vertrauliches Verfahren etablieren und verpflichten uns dem nachzugehen. Durch ein solches insti-
106 tutionalisiertes Verfahren, wollen wir nicht nur eine Möglichkeit der Verarbeitung bieten, sondern schon
107 allein durch das Bestehen eines Awareness-Teams unsere Verbandskultur aktiv verändern. Das bedeutet
108 für uns, dass wir es innerverbandlich ermöglichen wollen eine verhältnismäßige Konsequenz zu ziehen.

109 Das vereinbarte Verfahren soll bei Fällen übergriffiger Handlungen oder unangemessenem Verhalten
110 folgendermaßen ablaufen: Wenn sich die betroffene Person an eine vermittelnde Person wendet und den
111 Wunsch ausspricht, dass dieser Fall behandelt werden soll, so wird der Fall entweder durch die betroffene
112 Person selbst oder durch eine vermittelnde Person an die Awareness-Kommission herangetragen. Die
113 Awareness-Kommission allein wird über konkrete Details informiert, soweit die betroffene Person das
114 will. Hierbei ist dringend der Umstand der Retraumatisierung durch ein erneutes Erzählen zu beachten
115 und dem ist vehement entgegenzuwirken. Im Rahmen des Schutzes aller Parteien wird der Landesvorsitz
116 über den Stand des Verfahrens unterrichtet.

117 Wenn der erste Kontakt stattgefunden hat und über den Vorfall berichtet wurde, soll der betroffenen
118 Person sowohl innerverbandliche Möglichkeiten der Klärung als auch außerverbandliche Möglichkeiten,
119 wie Beratungsstellen, an die Hand gegeben werden. Wenn die betroffene Person den Wunsch ausspricht
120 ein innerverbandliches Verfahren einzuleiten, dann wird das hier beschriebene transparente Verfahren

121 eingeleitet. Dieses transparente Verfahren ist nötig, um die Rechte der Parteien zu wahren und gleich-
122 zeitig durch die vorangegangene verbandsweite Vereinbarung über die Geltung des Verfahrens für eine
123 effektive Handhabe bei übergreifenden Handlungen zu sorgen.

124 Das Verfahren beginnt mit der formellen Bekanntgabe gegenüber der beschuldigten Person über die
125 Einleitung des Verfahrens. Im Anschluss wird die beschuldigte Person dazu aufgefordert eine Stellung-
126 nahme abzugeben. Wenn die betroffene Person zustimmt und der Vorfall es zulässt, ist der erste Schritt
127 ein Mediationsverfahren einzuleiten, um den Vorfall zwischen den beiden Parteien beizulegen und auf-
128 zuarbeiten. Sollte ein Mediationsverfahren nicht möglich sein, sucht die Awareness-Kommission mit der
129 beschuldigten Person das Gespräch, um den Vorfall, wenn möglich, aufzuarbeiten.

130 Im Falle einer festgestellten Gewalt oder (wiederholten) unangemessenen Verhaltens, das weiterer Kon-
131 sequenzen bedarf, wird im Anschluss darauf in Absprache mit der betroffenen Person, eine verhältnis-
132 mäßige Konsequenz gezogen. Diese Konsequenz wird sich im Rahmen der Verhältnismäßigkeit an den
133 Wunsch der betroffenen Personen ausgerichtet, damit für diese Person eine möglichst unbeschwerte
134 und geschützte Teilnahme an Juso-Veranstaltungen gesichert wird. Mögliche Konsequenzen werden von
135 dem Fall abhängig gemacht und sind Alkoholverzicht, zu unterlassende Kontaktaufnahmen und (vor-
136 übergehenden) Veranstaltungsverböten. Ziel ist es dabei, erst mal unterschiedliche Eskalationsstufen
137 schrittweise zu gehen. Sollten sich andere Konsequenzen in einem spezifischen Vorfall ergeben, kann die
138 die Awareness-Kommission diese ergreifen. Die Konsequenzen müssen in Absprache mit dem Landesbü-
139 ro und dem Landesvorsitz gezogen werden. Sollte es sich um einen strafrechtlichen Vorfall handeln, wird
140 die betroffene Person von der Awareness-Kommission darüber informiert, dass sie sich professionelle ju-
141 ristische Hilfe holen kann. Ist es letztendlich zu einer Verurteilung der beschuldigten Person gekommen,
142 kann die Awareness-Kommission die betroffene Person darüber unterrichten, dass diese auch innerpar-
143 teiliche Schritte einleiten kann und es werden die relevanten Informationen über die Schiedskommission
144 mitgegeben.

145 Je nach Ausmaß der Situation muss bei der Ziehung der Konsequenz jedoch auch beachtet werden, wie ein
146 Raum geschaffen wird, wo übergreifige Menschen trotz ihrer zu verurteilenden Handlung die Möglichkeit
147 haben, durch einen Reflektionsprozess keinen sozialen Ausschluss zu unterliegen. Es ist aber klar, dass
148 dieser Aspekt nur in den Fällen greift, wo die Härte des Falls nicht dagegenspricht. Besonders strafrecht-
149 lich relevante Tatsachen sprechen für uns schon per se gegen diese Möglichkeit aber auch schwerwiegen-
150 de Umstände, die nicht von rechtlicher Relevanz sind, aber gegen unsere Grundverständnis verstoßen.

151 **5. Awareness auf Veranstaltungen**

152 Gerade auf Veranstaltungen bedarf es einer besonderen Awareness. Wir wollen bei unserer Sensibilität
153 für dieses Thema, nicht vernachlässigen, dass wir ein Jugendverband sind, der zusammen feiert und auch
154 enge Freundschaften, körperliche Nähe und partnerschaftliche Beziehungen bei uns Normalität sind. Wir
155 wollen, dass Awareness und zwischenmenschliche Beziehungen jeglicher Art für uns Hand in Hand gehen
156 und sich nicht ausschließen.

157 Damit dies möglich ist, wollen wir gerade bei Veranstaltungen einen Raum schaffen, der für alle einen
158 Wohlfühlraum bedeutet. Dies beinhaltet für uns, dass bei jeder Veranstaltung auf unsere Verbandskultur
159 sowie auf Sensibilität für Diskriminierung aufmerksam gemacht wird, sowohl mündlich als auch schrift-
160 lich durch Aushänge. Außerdem sollen bei jeder Veranstaltung ein Awareness-Team benannt werden,
161 welche in Vorbereitung einer Veranstaltung vom Landesvorstand kontaktiert werden. Die Verantwortli-
162 chen werden am Anfang jeder Veranstaltung sichtbar für alle vorgestellt werden. Außerdem wird eine
163 Telefonnummer bereitgestellt, die einen direkten Kontakt zum Awareness-Team ermöglicht. Das Team
164 umfasst vier Personen, wovon mindestens zwei nicht im Landesvorstand sind und mindestens zwei FINT-
165 Personen, ebenfalls sollte eine diverse Aufstellung angestrebt werden. Die Personen sind von den Kosten
166 für die Veranstaltung befreit. Die Verantwortlichen erhalten vorher einen Leitfaden, der erläutert, wie in
167 konkreten Situationen reagiert und wie mit Betroffenen umgangen werden sollte. Dieser Leitfaden wird

168 von der Awareness-Kommission erstellt. Ebenfalls soll dafür sensibilisiert werden, ab welchem Punkt Per-
169 sonen von Veranstaltungen ausgeschlossen werden und ab wann Grenzen derartig überschritten sind,
170 dass die Polizei einbezogen werden muss. Dies muss stets in Rücksprache mit dem Landesbüro und dem
171 Landesvorsitz geschehen. Die endgültige Entscheidung eines Ausschlusses von einer Veranstaltung liegt
172 dabei beim Landesbüro, welcher bereits jetzt durch unsere AGBs möglich ist. Das Awareness-Team ist nur
173 für Veranstaltungen zuständig, sollte eine weitere Betreuung einer Person beziehungsweise eines Falls
174 notwendig und gewünscht sein, übernimmt dies die Awareness-Kommission nachgelagert.